



BLV ■ Schwabstraße 59 ■ 70197 Stuttgart

**Herrn Kultusminister
Andreas Stoch MdL
Ministerium für Kultus, Jugend und
Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart**

**Herbert Huber
Vorsitzender**

privat:
Kniebisstr. 7 a
77767 Appenweier
Tel.: 07805 910907
Mobil: 0170 5539188
E-Mail: h.huber@blv-bw.eu

Stuttgart, 12.01.2016

Berechnung der Anrechnungsstunden für schulische Leitungsaufgaben in LBBS (sog. Dierolf-Statistik)

Sehr geehrter Herr Kultusminister,

die Zahl der Klassen im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO-Klassen) an Beruflichen Schulen ist im Schuljahr 2015/2016 stark angestiegen. Anfang Dezember 2015 waren es ca. 370 Klassen. Im Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2015/2016 hat die Landesregierung Neustellen als Maßnahmen für Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge im Zusammenhang mit der Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung ausgewiesen. Der BLV geht diesen Weg mit und unterstützt Sie auch zukünftig in allen Fragen der Ressourcenbeschaffung für die Unterrichtsversorgung der Schüler*innen sowie für die zeitliche Entlastung des Personals an Beruflichen Schulen.

Wenig Verständnis haben wir für die statistische Behandlung der VABO-Klassen bei der Berechnung der Nachlässe für schulische Leitungsaufgaben gemäß der Verwaltungsvorschrift Anrechnungsstunden und Freistellungen vom 6. Juni 2014. Die VABO-Klassen zählen in Abschnitt III, Ziffer 2.4, zweiter Spiegelstrich zum Berufsvorbereitungsjahr, das abweichend vom Schulgesetz zur Berechnung des Kontingents der Anrechnungsstunden als eigenständige Schulart zählt. Das bedeutet, die Verwaltungsvorschrift sieht keine Leitungszeit für die zusätzliche Arbeit vor, die durch die Einrichtung und das weitere, besonders aufwändige Management der VABO-Klassen an den Beruflichen Schulen entsteht.

Abschnitt III, Ziffer 2.4, dritter Spiegelstrich regelt die Leitungszeit aufgrund des Anteils von Schüler*innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Diese Stelle der Verwaltungsvorschrift geht vom Schulartenbegriff laut Schulgesetz aus. Alle Varianten des Vorqualifizierungsjahrs Arbeit/Beruf (VAB) zählen folglich zur Berufsschule. Der Ausländeranteil aller Berufsschüler*innen einschließlich VAB liegt in der Regel bei maximal 15 %. Das Statistikprogramm berechnet in diesen Fällen keine zusätzliche Leitungszeit.

Formal kann das Kultusministerium argumentieren, dass eine besondere Berücksichtigung der VAB-Varianten laut Verwaltungsvorschrift nicht möglich ist. Diese Auslegung der Verwaltungsvorschrift wird der Realität an den Beruflichen Schulen allerdings nicht gerecht.

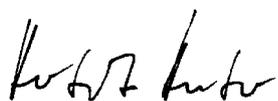
Ihr Haus kennt den gestiegenen Umfang der Belastungen der Schulleitungen sehr genau. Ihnen ist bekannt, welche Zusatzarbeit die VABO-Klassen an den Beruflichen Schulen verursachen. Auf diese veränderten Verhältnisse benötigen die Beruflichen Schulen eine schnelle und befriedigende Antwort der Politik. Hinweise auf Vorgaben einer Verwaltungsvorschrift, die rasches Handeln nicht ermöglichen, sind unserer Auffassung nicht überzeugend und vergrößern weiter die innere Distanz der Schulleitungen zur Politik des Kultusministeriums.

Im BLV verfügen wir hinsichtlich der gestiegenen Belastung der Schulleitungen über gesicherte Befunde, die wir Ihnen schriftlich mit Schreiben vom 26. Februar 2015 ausführlich dargelegt haben. Im Wesentlichen sind die in diesem Schreiben erhobenen Forderungen nach wie vor aktuell. Laut Ihrem Antwortschreiben vom 14. April 2015 haben „gute Antworten auf den Zustrom von Flüchtlingen und Zuwanderern“ absolute Priorität! Der Bildungsnachtrag sah damals folgerichtig 162 zusätzliche Deputate vor, davon 122 Deputate für Berufliche Schulen zur Sprachförderung.

Ein weiterer wichtiger Schritt spätestens ab dem Schuljahr 2016/2017 ist nach Auffassung des BLV die Erhöhung der Anrechnungsstunden für schulische Leitungsaufgaben, die sich spürbar als Entlastung des Leitungspersonals der Beruflichen Schulen dauerhaft auswirken muss. Daher bitten wir Sie eindringlich, in der Verwaltungsvorschrift Anrechnungsstunden und Freistellungen vom 6. Juni 2014 im Abschnitt III, Ziffer 2.4 einen Weg zu finden, der das VABO abweichend vom Schulgesetz als eigene Schulart definiert, sodass die Anwendung des Abschnitts im dritten Spiegelstrich (Schulen mit einem Anteil an Kindern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen) für dieses Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit den dort aufgeführten Anrechnungsstunden und entsprechend der einschlägigen Schulversuchsbestimmung ermöglicht wird. Wir schlagen Ihnen diese Entscheidung deshalb als einen ersten Schritt vor, weil sich Verwaltungsvorschriften erfahrungsgemäß schnell ändern lassen. Angesichts der steigenden Belastungen wäre diese Entscheidung für die Beschäftigten an Beruflichen Schulen die Bestätigung Ihrer prioritären Anliegen. Darüber hinaus wäre dies eine weitere bedeutsame Form der Anerkennung der Integrationsleistung an den Beruflichen Schulen durch Zurverfügungstellung zusätzlicher Leitungszeit.

Wenn wir über diese und andere Themen – z. B. die Lehrereinstellung 2016 oder unsere Forderungen hinsichtlich des Inhalts der neuen Koalitionsvereinbarung – weiter zum richtigen Zeitpunkt im Gespräch bleiben können, sind wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Huber
Vorsitzender